

SCHIEDSGERICHTSHOF  
Urteil Nr. 11/91 vom 8. Mai 1991  
Geschäftsverzeichnisnr. 224

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 277 und 278 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, erhoben von den Herren BOSMAN, CAUCHIE, DELBROUCK, DELEGHER, DONY, MALARME, SAS, VAN DORSELAER, VANHOORNEWEDER, VERHULST, VREBOS und DAUMERIE.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. DELVA und I. PETRY,  
und den Richtern J. WATHELET, D. ANDRE, F. DEBAEDTS, L. DE  
GREVE, K. BLANCKAERT, L.P. SUTENS, M. MELCHIOR, H. BOEL, L.  
FRANCOIS und P. MARTENS,  
unter Assistenz des Kanzlers H. VAN DER ZWALMEN,  
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. PETRY,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. GEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 29. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde und am 2. Juli 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Jean BOSMAN, Avenue Odon Warland 170 in 1090 Brüssel, Charles CAUCHIE, Avenue Hoover 9 in 1040 Brüssel, Félix DELBROUCK, Chemin de Bas-Ransbeck 18 in 1328 Ohain, Yves DELEGHER, Rue de la Consolation 30 in 1030 Brüssel, André DONY, Avenue Louis Bertrand 120 in 1030 Brüssel, Jacques MALARME, Boulevard des Invalides 60 in 1160 Brüssel, Jean SAS, Avenue Molière 72 in 1190 Brüssel, Henri VAN DORSELAER, Avenue F.D. Roosevelt 127 in 1050 Brüssel, René VAN HOORNEWEDER, Avenue Comte de Namur 13 B.12 in 1300 Wavre, Clément VERHULST, Avenue de l'Emeraude 60 in 1040 Brüssel, Georges VREBOS, Avenue Paul Deschanel 145 in 1030 Brüssel und Jean DAUMERIE, Avenue Louis Bertrand 100 B. 27 in 1030 Brüssel, Doktoren der Medizin, Personalangehörige des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Schaerbeek, die Nichtigkeitsklärung der Artikel 277 und 278 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Dezember 1989.

Mit derselben Klageschrift hatten die Kläger die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen beantragt.

Der Hof hat in seinem Urteil vom 14. November 1990 die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

## II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 2. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Am 4. Juli 1990 haben die referierenden Richter L. FRANCOIS und H. BOEL geurteilt, daß es in vorliegender Rechtssache keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes erfolgten die Benachrichtigungen über die Klage mit am 4. Juli 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. Juli 1990 den Adressaten zugestellt wurden.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 11. Juli 1990.

Durch Anordnung vom 18. September 1990 hat der Vorsitzende die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 28. November 1990 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 29. Juni 1991 verlängert.

Da der Vorsitzende J. SAROT in den Ruhestand getreten ist und die Richterin I. PETRY den Vorsitz angetreten hat, wurde der Richter P.

MARTENS durch Anordnung vom 16. Januar 1991 zum Mitglied der Besetzung benannt.

Mit Brief vom 25. Januar 1991, der am 28. Januar 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, hat der Rechtsanwalt der Kläger dem Hof die Urschriften der von jedem von ihnen unterzeichneten Urkunden übermittelt, in denen sie erklären, ihre Nichtigkeitsklage in dieser Rechtssache zurückzunehmen.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1991 hat der Hof die Sitzung zur Anhörung der Parteien in bezug auf ihre Klagerücknahme auf den 26. März 1991 anberaumt.

Abschriften der Rücknahmeurkunden der Kläger wurden den anderen Parteien übermittelt und eine Abschrift der Terminfestsetzungsanordnung wurde allen Parteien und deren Rechtsanwälten zugesandt; dies erfolgte mit am 4. März 1991 bei der Post aufgegebenen und am 5. und 6. März 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen. Die an Herrn CAUCHIE gerichtete Sendung ist mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurückgekommen.

In der Sitzung vom 26. März 1991

- erschienen

RA J.P. LERICHE loco RA P.A. MASSART, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

RA N. CAHEN, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,

RA G. SCHOETERS loco RA P. DEVERS, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive,

Jozeef II-straat 30, 1040 Brüssel,  
RA D. LAGASSE, in Brüssel zugelassen, für das  
Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemein-  
schaftskommission der Brüsseler Hauptstädti-  
schen Region, Rue Ducale 7/9, 1000 Brüssel,  
RA Fr. BERTINCHAMPS loco RA BOURTEMBourg, in  
Brüssel zugelassen, für das Öffentliche  
Sozialhilfezentrum von Schaerbeek, vertreten  
durch den Vorsitzenden des Rates, der in der  
Kanzlei seines Rechtsanwaltes, Rue St.  
Bernard 98, 1060 Brüssel, Domizil erwählt  
hat,

- haben die referierenden Richter Bericht  
erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte  
angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und fol-  
genden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über  
den Schiedsgerichtshof, die sich auf den  
Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989  
über den Schiedsgerichtshof bestimmt in seinem er-  
sten Absatz: "Der Ministerrat, die Exekutiven der  
Gemeinschaften und der Regionen und die  
Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen  
können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen", und  
in seinem dritten Absatz: "Wenn es Anlaß dazu  
gibt, bewilligt der Hof die Rücknahme, nachdem er

die anderen Parteien angehört hat".

Dieser Artikel erwähnt nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof bezieht.

Da das Klagerücknahmerecht jedoch eng mit dem Recht, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, verbunden ist, findet Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sinngemäße Anwendung auf die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des vorgenannten Gesetzes bezieht.

Der Hof hat also eine von einer natürlichen oder juristischen Person ausgehende Rücknahmeerklärung in Erwägung zu ziehen und die ihr zu leistende Folge zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1991, durch den Hof, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. PETRY und J. DELVA, und den Richtern J. WATHELET, D. ANDRE, F. DEBAEDTS, K. BLANCKAERT, L.P. SUETENS, M. MELCHIOR, H. BOEL und L. FRANCOIS, gemäß Artikel 56 Absatz 3 des vorgenannten Sondergesetzes, wegen Verhinderung des Richters L. DE GREVE, dieser Urteilsverkündung beizuwohnen.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. VAN DER ZWALMEN

I. PETRY